



Empfehlungen der ADV für die Tätigkeit der Vogelschlagbeauftragten an Verkehrsflughäfen vom 07.05.1986

Vorbemerkung

1. Nach den Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr des Bundesministers für Verkehr vom 13.02.1974 (Absatz VI/3) soll der Flughafenunternehmer einen Vogelschlagbeauftragten bestellen. Sein Verantwortungsbe-
reich ergibt sich aus 45 LuftVZO über die sichere und ordnungsgemäße Durch-
führung des Flughafenbetriebes, insoweit jedoch beschränkt auf Maßnahmen
zur Verhütung von Zusammenstößen von Luftfahrzeugen mit Vögeln (Vogel-
schlag) und anderen den Verkehr gefährdenden Tieren (dazu unter I).
2. Die Ergebnisse der Biotopgutachten sowie die Entwicklung der Vogelschläge
innerhalb und außerhalb der Flughäfen während der letzten 10 Jahre haben
gezeigt, daß die Durchführung standardisierter und für alle Flughäfen gleicher-
maßen gültiger Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung wegen der Unterschied-
lichkeit der Probleme nicht zweckmäßig ist, sondern differenzierte, flughafen-
spezifische Lösungen notwendig sind, die allerdings allgemeingültige Grundsät-
ze berücksichtigen sollten. Es wird sich dabei empfehlen, eine Vogel-Kontrolle
("Bird-Control") einzurichten (dazu unter II).
3. Alle Einzelmaßnahmen der jeweiligen Programme zur Vogelschlagverhütung
dienen der Sicherheit im Luftverkehr.
4. Die nachstehenden Anweisungen für die Arbeit des Vogelschlagbeauftragten
und seines Vertreters sowie Hinweise für eine "Bird Control" wurden im Einver-
nehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) und
dem Deutschen Ausschuß zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr
(DAVVL e.V.) von der DAVVL-Arbeitsgruppe Flughafenökologie erarbeitet. Sie
werden dem Flughafenunternehmer vom Fachausschuß Betrieb und Technik
der ADV zur Übernahme empfohlen.

I. Vogelschlagbeauftragter

Der Vogelschlagbeauftragte und sein Vertreter sind für die Organisation und Koordi-
nation der Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung auf dem Flughafenbetriebsgelän-
de zuständig (BMV-Richtlinien IV.1 - 4 sowie VI/1-2,5). In der Flughafenumgebung
unterstützen sie die zuständige Luftfahrtbehörde durch Biotopbeobachtung (BMV-
Richtlinien V/1-6 sowie Schreiben BMV vom 03.04.1986, das Bestandteil dieser An-
lage ist). Sie sollten der Geschäftsleitung/dem Vorstand des Flughafenunternehmens
zu allen Maßnahmen der Vogelschlagverhütung berichten.

Im einzelnen sind vom Vogelschlagbeauftragten folgende Aufgaben wahrzunehmen:

A. Innerhalb des Flughafengeländes (BMV-Richtlinien IV, 1-4)

1. Information aller am Luftverkehr auf dem Flughafen beteiligten Dienste sowie der einschlägigen Abteilungen des Flughafens über die Funktion des Vogelschlagbeauftragten und der "Bird Control" mit der Bitte um Beteiligung bei vogelschlagrelevanten Beobachtungen und Maßnahmen.
2. Information der Flugsicherungsdienste über potentiell mögliches Vogelauftreten.
Anmerkung: Es wird angestrebt, daß ab einer bestimmten Risikolage die lokale FS-RSt/FS-St den Vogelschlagbeauftragten über das Vorliegen einer erhöhten Vogelschlaggefahr informiert.
3. Beobachtung aller Maßnahmen gemäß den Abschnitten III. und IV. der BMV-Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr.
4. Beteiligung bestimmter Flughafendienste an Ad-Hoc-Maßnahmen zur Vogelvergrämung und Vogelbeobachtung sowie am Meldedienst ("Bird Control").
5. Erarbeitung einer Vergrämungsrichtlinie unter Beratung durch den DAVVL und auf der Grundlage des Biotopgutachtens sowie unter Berücksichtigung der Vogelschlagstatistik.
6. Veranlassung von Standvogel-Beobachtungsreihen innerhalb des Flughafengeländes nach Absprache mit dem DAVVL.
7. Schulung des Personals der "Bird Control" (vgl. II).
8. Dokumentation aller Beobachtungen und Aktivitäten zur Vogelschlagverhütung und Vogelvergrämung auf Formblatt.
9. Veranlassung der Aktualisierung der vorliegenden Biotopgutachten und Mitarbeit bei der erforderlichen Fortschreibung.

B. Außerhalb des Flughafengeländes (BMV-Richtlinien V, 1-6).

Für den Bereich außerhalb des Flughafens gemäß BMV-Richtlinien ist ausschließlich die zuständige Luftfahrtbehörde verantwortlich. Der Vogelschlagbeauftragte kann für diesen Raum unterstützend/beratend für die Luftfahrtbehörde tätig werden durch:

1. Information aller Planungsträger in der Flughafenumgebung über die Funktion des Vogelschlagbeauftragten mit der Bitte um Beteiligung bei allen vogelschlagrelevanten landschaftlichen Planungen und Maßnahmen.

2. Feststellung, Beobachtung und Beurteilung aller vogelschlagrelevanten landschaftlichen Planungen und Entwicklungen (Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren, wasser- und abfallrechtliche Verfahren) und deren Dokumentation.
3. Information der Luftfahrtbehörde über einschlägige Beobachtungen sowie Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der Vogelschlagverhütung im Einvernehmen mit dem DAVVL e.V.
4. Veranlassung der Aktualisierung der vorliegenden Biotopgutachten und Mitarbeit bei der erforderlichen Fortschreibung.
5. Erstellung von Karten über die Lage der ökologischen Problemflächen in den Bereichen unterhalb der äußeren Hindernisbegrenzungs- und verlängerten Abflugflächen.

C. Sonstiges

1. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. BMV-Richtlinien VI/3.
2. Zusammenarbeit mit dem DAVVL e.V.
3. Erstellung von Jahresberichten zur zentralen Auswertung.

II. Vogel-Kontrolle ("Bird Control")

Es wird empfohlen, geeignete Dienste des Flughafens mit der routinemäßigen "Bird-Control" zu beauftragen. Die "Bird Control" soll neben den Routinebefahrungen des Flughafengeländes, die sich in ihrer Frequenz und in der Art ihrer Durchführung nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten haben, auf Anforderung des Vogelschlagbeauftragten und der Flugsicherung tätig werden. Einzelheiten sind in einer Betriebsanleitung festzulegen, die in Abstimmung mit dem DAVVL e.V. zu erstellen ist.

Anhang: Schreiben BMV-LR 11/62.10.09/22 Ver 1985 v. 03.04.1986 an die Obersten Verkehrsbehörden der Bundesländer.

Betr.: Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974 L4/60.01.8702/4007 Vm 74;
hier: Anwendung in der Flughafenumgebung.

In der praktischen Anwendung der Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr werden die Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung innerhalb des Flug-

hafengeländes vom Flughafenunternehmer durchgeführt. Das nach Absatz III. der Richtlinien vom Flughafenunternehmer einzuholende Biotopgutachten soll auch die Verhältnisse in der Flughafenumgebung berücksichtigen.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Flughafenunternehmer für die Durchsetzung der nach Absatz V. der Richtlinien erforderlichen Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung außerhalb des Flughafengeländes keine Befugnisse hat und ihm somit die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht auferlegt werden kann. Hier muß die zuständige Luftfahrtbehörde nach Maßgabe des 4. Absatzes meines Einführungslasses vom 13.02.1974 ggf. unmittelbar tätig werden. Dabei sollte sie sich sowohl hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen als auch bei der Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von Veränderungen in der Flughafenumgebung, die Einfluß auf die Vogelschlagsituation haben können, des Sachverstandes und der Erfahrung des Vogelschlagbeauftragten des jeweiligen Flughafens sowie des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL-Geschäftsstelle, Postfach 1162, 56831 Traben-Trarbach) bedienen.

Ebenso erscheint es mir im Hinblick auf die von mir wiederholt betonte Bedeutung des Problems dringend erforderlich, daß die Luftfahrtbehörden laufend engen Kontakt zu den Behörden und Stellen im Umland der Flughäfen halten, durch deren Entscheidungen oder Maßnahmen die Vogelschlagsituation an den Flughäfen beeinflusst werden kann.

gez. i.A. Hesse